Satzung

Turn- und Sportverein Bad Überkingen 1889 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

   „Turn- und Sportverein Bad Überkingen 1889 e.V.“,

   abgekürzt „TSV Bad Überkingen“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Überkingen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
5. Der Verein führt das nachfolgende Vereinswappen mit roter Grundfläche und weißer Schrift:

6. Der Verein ist unter der Registernummer 148 im Vereinsregister des Amtsgericht Geislingen/Steige eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

   a) Die Förderung des Sports

   b) Die Förderung der Jugend

   c) Die Förderung der Kunst und der Kultur sowie die Pflege des traditionellen Brauchtums.

   d) Die Förderung der Bildung und Erziehung.

3. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
   - Teilnahme an Wettkämpfen
   - Regelmäßigen Übungs- und Probenbetrieb
   - Pflege des Liedgutes
   - Pflege der Musik
   - Theateraufführungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände werden vom Verein und seinen Mitglieder als verbindlich anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
   a) Ordentlichen Mitgliedern
   b) Fördernden Mitglieder
   c) Ehrenmitgliedern
   d) Ehrenvorsitzenden

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereine und Personenvereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins finanziell und ideell unterstützen wollen.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden entsprechend den Regelungen der Ehrenordnung ernannt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft
   a) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und der fördernden Mitglieder wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Bei Minderjährigen ist dazu die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
   b) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen als verbindlich an.
   c) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden minderjährige Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern. Diesen steht hierbei ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses Sonderkündigungsrecht muss jedoch 3 Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich ausgeübt werden.
   d) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar

6. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.

b) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es

1. In schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt.
2. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
3. Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschließungsbeschluss ist sofort wirksam und wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von folgenden Vereinsbeiträgen verpflichtet:

   a) Aufnahmegebühr

   b) Jahresbeitrag an den Hauptverein

   c) Abteilungsbeiträge

   d) Erbringung von Dienst- und Arbeitsleistungen

   e) Umlagen bis zum 3-fachen des Jahresbeitrags innerhalb eines Kalenderjahres.

2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedem ordentlichen Mitglied ist die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte im Rahmen des Sport- und Übungsbetriebes, unter der Voraussetzung pfleglicher Behandlung, gestattet.

3. Mitglieder sowie eingesetzte Mitarbeiter des TSV Bad Überkingen sind ohne Genehmigung des Vorstands nicht berechtigt, Vertragsabschlüsse oder Einkäufe im Vereinsnamen vorzunehmen.
4. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung können ergänzende Ordnungen erlassen werden.
Die Ordnungen sind für alle Mitglieder, Organe, Abteilungen und Ausschüsse des Vereins verbindlich.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Ordnungen vom Vereinsausschuss beschlossen.
Insbesondere beschließt der Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Ordnungen:

1. Beitragsordnung.
2. Ehrenordnung.

Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand nach § 26 BGB
3. Der Vereinsausschuss
4. Der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.

   b) Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses

   c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Ausweis der Rücklagen

   d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr .

   e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer des Vereinsausschusses, des Ehrenrates und der Kassenprüfer.

f) Änderung der Satzung sowie der Gründung oder Auflösung von Organen und Abteilungen.

g) Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

   a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt.

   b) mehr als die Hälfte des Vereinsausschusses schriftlich, unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

   c) ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter www.tsv-bad-ueberkingen.de. unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung angekündigt. Die Frist für die Ankündigung beträgt mindestens 6 Wochen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins, den Abteilungen und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter www.tsv-bad-ueberkingen.de und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Überkingen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und aller eingereichten Anträge. Die vollständigen Antragsunterlagen können auf der Geschäftsstelle des Vereins oder beim Vorstand eingesehen werden.

7. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt analog der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (wie unter Punkt 6 beschrieben)

8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, stets beschlussfähig.

9. Bei Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10. Für Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, der Gründung oder Auflösung einer Abteilung und der Änderung des Vereinszwecks ist jeweils eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand für Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Medien als Protokollführer und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

   a) dem kaufmännischen Vorstand

   b) dem technischen Vorstand

   c) dem Vorstand für Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Medien

   d) dem Vorstand Fest- und Wirtschaftsbetrieb.

2. Die Vorstandsmitglieder wählen zu Beginn der Amtsperiode aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher, der im Außenverhältnis - unbeschadet der Regelungen zur Vertretung des Vereins - als Repräsentant des Vereins handelt.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.

4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 12 Monate.

5. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann verlängert werden.

7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinssauschuss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig, jedoch maximal für zwei Ressorts.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

10. Im Einzelfall kann der Vorstandssprecher anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorstandssprecher im Einzelfall fest, sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung zum Umlaufverfahren per

E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins und ist im Rahmen seiner Aufgaben an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

3. Die Aufgabenverteilung legt der Vereinsausschuss fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern auf der Internetseite des Vereins bekanntzugeben.

4. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

6. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein war. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistung- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

7. Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Aktiven und Sportlern des Vereins liegt in der Zuständigkeit des Vorstands.

8. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, in dem die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse zu dokumentieren sind.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsauschuss setzt sich zusammen aus
   a) dem Vorstand nach § 26 BGB
   b) dem Leiter des Wirtschaftsausschusses
   c) den Abteilungsleitern der Abteilungen
   d) aus bis zu 7 Beisitzern.

2.
   a) Die Leiter der sportlichen und kulturellen Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind Mitglieder des Vereinsausschusses kraft Amtes.
   b) Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vereinsauschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch jeweils nur auf ein Jahr erfolgen.

3. Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
   a) Vorbereitung und Beratung des Vorstands nach § 26 BGB bei der Beschlussfassung über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, die grundsätzliche Bedeutung haben und nicht in die Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands fallen.
   b) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins und die grundsätzliche Organisation des Vereins.
   c) Beschlussfassung über grundsätzliche sportliche Angelegenheiten und Veranstaltungen, die den Verein insgesamt betreffen.
   d) Beschlussfassung über grundsätzliche kulturelle Angelegenheiten.
   e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
   f) Entscheidung über die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand beruft den Vereinsausschusses bei Bedarf ein, jedoch mindestens 3-mal im Jahr. Er muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragt.

5. Über die Sitzungen des Vereinsauschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorstand Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Medien als Protokollführer und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen sind.

§ 12 Ehrenrat

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vereinsausschusses für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Er besteht aus vier verdienten Mitgliedern und dem / den Ehrenvorsitzenden.

3. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
   a) Er soll durch den Vorstand und/oder Vereinsausschuss gehört werden, wenn es sich um Beschlüsse von großer Tragweite für den Verein handelt.
   b) Er soll Streitigkeiten schlichten.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch Unterschrift zu dokumentieren.

3. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des kaufmännischen Vorstands zu beantragen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Abteilungen

1. Zur Ausübung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten im TSV Bad Überkingen werden Abteilungen eingerichtet. Mitglied einer Abteilung kann nur ein Mitglied des Vereins werden.

2. Es sind folgende Abteilungen eingerichtet:

   a) Fußballabteilung
   b) Musikabteilung
   c) Sängerabteilung
   d) Skiabteilung
   e) Tennisabteilung
   f) Theaterabteilung
   g) Turnabteilung.

3. Die Leitung der Abteilungen erfolgt durch den Abteilungsleiter. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Festausschuss

1. Der Festausschuss plant und organisiert die Veranstaltungen des Vereins, die vom Vereinsausschuss genehmigt sein müssen und ist für deren Durchführung verantwortlich.

2. Der Festausschuss besteht aus:

   a) Vorstand Fest- und Wirtschaftsbetrieb
   b) dem Leiter des Wirtschaftsausschusses
   c) den Vertretern der einzelnen Abteilungen
   d) und bis zu 7 Beisitzern

§ 16 Wirtschaftsauschuss [1]

1. Der Wirtschaftsausschuss organisiert die Bewirtung bei den Veranstaltungen des Vereins in Übereinstimmung mit dem Festausschuss.

2. Der Wirtschaftsauschuss besteht aus:

a) dem Wirtschaftsleiter

b) dem stellvertretenden Wirtschaftsleiter

c) und bis zu 7 Wirtschaftshelfern

§ 17 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen von steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Mitglieder willigen mit ihrem Vereinsbeitritt ein, dass ihre personenbezogenen Daten in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert und verarbeitet, sowie bei Bedarf an Dritte übermittelt werden, soweit dies vom Zweck des Vereins gedeckt ist.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

1. Die Haftung aller Organ- und Gremienmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen..

2. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Überkingen, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23. April 2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Damit sind alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Bad Überkingen 17.4.2010

Ort, Datum Unterschriften des Vorstands nach § 26 BGB

Harald Schröder

Jürgen Schulz

Eckhard Lang

Alexander Gen